

- 1. Grundsätzliches**  
Die Freizeitern des CVJM-Kreisverbandes Bünde e.V. sind Maßnahmen, bei denen die Beteiligten im Rahmen einer christlichen Gemeinschaft miteinander leben. Dazu gehören gemeinschaftsstützende Programme, die tägliche Beschäftigung mit biblischen Aussagen und der rücksichtsvollen Umgang miteinander. Von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird erwartet, dass sie das vorgeschlagene Freizeitprogramm mitmachen und den Anweisungen der Freizeitleitung folgen. Sollte wiederholt gegen die Anweisungen verstoßen werden, behält sich die Freizeitleitung vor, den Reisevertrag vorzeitig zu kündigen und die entsprechende eigene Kosten nach Hause zu schicken. Die Betreuung der Teilnehmer erfolgt auch durch nicht volljährige Betreuer, die unter Anleitung arbeiten.  
Da alle Freizeitern Aktivcharakter haben, ist die Mithilfe aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim Zelten- und -abbau, sowie bei Säuberungsarbeiten im Zelt-, Sanitär- und Küchenbereich selbstverständlich.
- 2. Anmeldung und Vertragsabschluss**  
Die Anmeldung muss gemäß der Ausschreibung auf dem Vordruck des Reisevertrages erfolgen. Bei Minderjährigern ist die Anmeldung von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Reisevertrag ist zusätzliche bekommen, wenn die Anmeldung vom Kreisverband schriftlich bestätigt worden ist. Maßgeblich für den Inhalt des Reisevertrages sind allein die Freizeitausschreibung und die schriftliche Reisebestätigung. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht vom Kreisverband schriftlich bestätigt worden sind.
- 3. Freizeitspreis und Zahlungsbedingungen**  
Nach Empfang der Reisebestätigung, die als Rechnung gilt, ist eine Anzahlung in Höhe von z.T. 30 € zu leisten, die in jedem Fall (z.B. Abmeldung; Abbruch der Freizeit) vom Freizeitveranstalter einbehalten werden. Die Restzahlung wird ca. vier Wochen vor Beginn der Freizeit abzurechnen. In diesem Fall werden die bis zum Zeitpunkt der Abmeldung der Freizeit durch die Durchführung der Freizeit durch höhere Gewalt nicht oder nur unter nicht zumutbaren Bedingungen möglich sein, so ist der Reisevertrag berechtigt, die Maßnahmen jederzeit abzubrechen und einen bereits laufende Freizeit abzubrechen. In diesem Fall werden die bis zum Zeitpunkt der Rückabmeldung der Freizeit vom Reiseveranstalter noch entstehenden Kosten von engagierten Reisenden einbehalten. Die unvertrauten Teilnehmerbeiträge werden an die Reisenden zurückgezahlt. Sollten durch eine außerplanmäßige Rückforderung Mehrkosten entstehen, so sind sie je zur Hälfte vom Kreisverband und von den Reisenden zu tragen. Weitere Ansprüche entstehen nicht. Sollte der Teilnehmer sich nicht in die Freizeitordnung einfügen und dem Anweisungen der Freizeitleitung nicht folgen, kann die Freizeitleitung einen Ausschluss von der Freizeit und einen Rücktransport des Kindes auf Kosten der Eltern (incl. einer Begleitperson, veranlassen. Sollte der Teilnehmer die Freizeit fortwährend beim Einbringen des Reisenden in den Reisevertrag einbringen, kann die Freizeitleitung eine Rückforderung Mehrkosten des Reisevertrages. Das gleiche gilt, wenn die Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Der Reiseveranstalter hat für die Rückforderung des Reisenden zu sorgen. In diesem Fall werden die bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstehenden Kosten vom Reiseveranstalter einbehalten. Der unverschuldete Reisende ist dem Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden erstattet. Evtl. auftragende Mehrkosten trägt der Reiseveranstalter. Der Reisende hat das Recht, für vertraglich vereinbarte, aber nicht oder nur zeitweise erbrachte Reiseleistungen Schadensersatz oder Wertminderung auf den Freizeitspreis zu verlangen. Diese muss bis einen Monat nach Beendigung der Reise beim Kreisverband schriftlich beantragt werden.
- 4. Rücktritt angemeldeter Personen**  
Eine angemeldete Person kann jederzeit vor Beginn der Freizeit vom Reisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Abmeldung beim Kreisverband. Tritt eine angemeldete Person innerhalb von 30 Tagen vor Beginn der Freizeit zurück, oder tritt sie die Freizeit nicht an, werden vom Kreisverband die Anzahlung (siehe 3) des Reisevertrages einbehalten. Zusätzlich können in folgenden Fällen bisher entstandene Kosten anteilig vom Veranstalter geltend gemacht werden (z. B. Nichtantritt des Teilnehmers; Abmeldung nach 30 Tagen vor Beginn der Freizeit; Heimwehfälle; für Teilnehmer, die aufgrund ihres Fehlverhaltens von der Freizeitleitung nach Hause geschickt werden; ...). Sollte durch den Rücktritt ein nachweisbar höherer Schaden entstanden sein, so wird ein Betrag in entsprechender Höhe einbehalten. Lässt sich die zurückgetretene Person durch eine geeignete andere Person vertreten, entfallen die Ausfallkosten. Der Kreisverband kann die Anmeldung dieser Ersatzperson ablehnen, wenn sie ihm für die besonderen Reiseanforderungen nicht als geeignet erscheint.
- 5. Rücktritt durch den Kreisverband / vorzeitige Beendigung der Freizeit**  
Wird eine in der Freizeitausschreibung festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist der Reisevertrag berechtigt, die Freizeit bis vier Wochen vor Freizeitbeginn abzusagen. Den einbehaltenen Reisepreis erhalten die angemeldeten Personen in voller Höhe zurück. Weiterer Ansprüche entstehen nicht. Sollte die Durchführung der Freizeit durch höhere Gewalt nicht oder nur unter nicht zumutbaren Bedingungen möglich sein, so ist der Reisevertrag berechtigt, die Maßnahmen jederzeit abzubrechen und einen bereits laufende Freizeit abzubrechen. In diesem Fall werden die bis zum Zeitpunkt der Rückabmeldung der Freizeit vom Reiseveranstalter noch entstehenden Kosten von engagierten Reisenden einbehalten. Die unvertrauten Teilnehmerbeiträge werden an die Reisenden zurückgezahlt. Sollten durch eine außerplanmäßige Rückforderung Mehrkosten entstehen, so sind sie je zur Hälfte vom Kreisverband und von den Reisenden zu tragen. Weitere Ansprüche entstehen nicht. Sollte der Teilnehmer sich nicht in die Freizeitordnung einfügen und dem Anweisungen der Freizeitleitung nicht folgen, kann die Freizeitleitung einen Ausschluss von der Freizeit und einen Rücktransport des Kindes auf Kosten der Eltern (incl. einer Begleitperson, veranlassen. Sollte der Teilnehmer die Freizeit fortwährend beim Einbringen des Reisenden in den Reisevertrag einbringen, kann die Freizeitleitung eine Rückforderung Mehrkosten des Reisevertrages. Das gleiche gilt, wenn die Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Der Reiseveranstalter hat für die Rückforderung des Reisenden zu sorgen. In diesem Fall werden die bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstehenden Kosten vom Reiseveranstalter einbehalten. Der unverschuldete Reisende ist dem Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden erstattet. Evtl. auftragende Mehrkosten trägt der Reiseveranstalter. Der Reisende hat das Recht, für vertraglich vereinbarte, aber nicht oder nur zeitweise erbrachte Reiseleistungen Schadensersatz oder Wertminderung auf den Freizeitspreis zu verlangen. Diese muss bis einen Monat nach Beendigung der Reise beim Kreisverband schriftlich beantragt werden.
- 6. Haftung**  
Der CVJM-Kreisverband Bünde e.V. haftet als Veranstalter von Freizeitern für die gewissenhafte Freizeitvorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsbeschreibungen und die ordnungsgemäße Erbringung der Freizeitern.  
Freizeitleistungen des Reiseveranstalters sind ausschließlich auf der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein Schaden des Freizeitnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder der Reiseveranstalter für einen dem Freizeitleistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.
- 7. Haftungsbezugung**  
Die Haftung des Reiseveranstalters für Ansprüche aus dem Reisevertrag ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein Schaden des Freizeitnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder der Reiseveranstalter für einen dem Freizeitleistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.
- 8. Mängelanzeigen / Mängelersatz / Fristen**  
Tritt während der Reise ein Mangel auf, so dass eine in der Freizeitausschreibung angezeigte Reiseleistung nicht oder nur mangelhaft erbracht wird, hat der Reisende das Recht, bei dem in der Ausschreibung angegebenen Freizeitleiter Absichte zu verlangen. Der Reisende muss dem Freizeitleiter für die Behebung des Mangels eine angemessene Frist einräumen. Wird ein Mangel nicht oder nicht fristgerecht abgestellt, kann der Reisende zur Selbsthilfe greifen und Ersatz für die dadurch entstandenen Kosten verlangen. Wird die Reise durch einen schwerwiegenden Mangel beeinträchtigt, der nicht oder nicht fristgerecht beseitigt wird, so hat der Reisende das Recht zur vorzeitigen Kündigung des Reisevertrages. Das gleiche gilt, wenn die Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Der Reiseveranstalter hat für die Rückforderung des Reisenden zu sorgen. In diesem Fall werden die bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstehenden Kosten vom Reiseveranstalter einbehalten. Der unverschuldete Reisende ist dem Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden erstattet. Evtl. auftragende Mehrkosten trägt der Reiseveranstalter. Der Reisende hat das Recht, für vertraglich vereinbarte, aber nicht oder nur zeitweise erbrachte Reiseleistungen Schadensersatz oder Wertminderung auf den Freizeitspreis zu verlangen. Diese muss bis einen Monat nach Beendigung der Reise beim Kreisverband schriftlich beantragt werden.



# Jungen Zeltlager

11.08. bis 23.08.2019

Wallenhorst, an der Hollager Mühle



## CVJM KV BÜNDE





Zelten



Lagerfeuer



Spiele



Gemeinschaft



Bibelarbeit

## Freust du dich schon auf die Sommerferien?

Wir in jedem Fall! Und das hat einen bestimmten Grund: Das Zeltlager 2019!

Dann heißt es endlich wieder: „Zwei Wochen Jungschar am Stück.“ Mit allem was dazu gehört. Von spannender Action bis gemütlichem „Lumaliegen“, wilden Wasserspielen, entspanntem Sonne baden und freudigem Singen am Lagerfeuer ist alles dabei.

Auch dieses Jahr heißt es wieder: Zwei Zeltlager auf einem Platz. Das Mädchenzeltlager in direkter Nachbarschaft. Noch mehr Aktion, noch mehr los, noch mehr Spaß.

Bist du dabei? Dann fülle mit deinen Eltern zusammen einfach die beiliegende Anmeldung und den Freizeitpass aus.

Bei weiteren Fragen helfen euch eure Jungscharmitarbeiter oder die Lagerleitung gerne weiter. Unter der Internet Seite [www.cvjm-kreisverband.de](http://www.cvjm-kreisverband.de) findet ihr Möglichkeiten uns zu erreichen und auch noch ein paar Bilder der letzten Jahre.

Wir freuen uns auf Dich!



**Termin:** Sonntag, 11.August -Freitag, 23.August 2019

Die Abfahrt ist um 14:00 Uhr und die Rückkehr gegen 13:00 Uhr, jeweils am Busbahnhof Schulzentrum Ennigloh Nord.

**Teilnehmer:** Jungen im Alter von 9-13 Jahren.

Die Mitgliedschaft im CVJM ist nicht erforderlich. Der regelmäßige Besuch der örtlichen Gruppenstunden ist je doch wünschenswert. (Mindestteilnehmerzahl 30)

**Beförderung:** Reisebus

**Unterbringung:** Zelte (7-10 Jungen)

**Verpflegung:** Vollverpflegung

**Betreuung:** Das Zeltlager wird geleitet von einem Team erfahrener, ehrenamtlicher Mitarbeiter.

**Anfragen und Anmeldungen** können Sie richten an:

CVJM Kreisverband Bünde e.V.  
Wehmstraße 7  
32257 Bünde  
Tel.: 05223 - 4930744

oder persönlich an die Lagerleitung

Thimo Witte

Tel.: 01520/7521625

E-Mail: [jungenzeltlager@cvjm-kreisverband.de](mailto:jungenzeltlager@cvjm-kreisverband.de)

**Preis:** 295 € für das erste Kind (weitere Geschwister 245 €). Darin sind Fahrt, Unterbringung, Verpflegung und Versicherung enthalten, sowie alle Kosten, die aufgrund der Programmgestaltung anfallen. Wem es nicht möglich sein sollte den vollen Freizeitpreis zu zahlen, kann sich vertrauensvoll an den CVJM Kreisverband Bünde, die Lagerleitung oder an die Mitarbeitenden, der Jungscharen, vor Ort wenden.

**Anmeldung:** Eine Anmeldung ist mit dem beiliegenden Anmeldeformular bis zum 01.07.2019 möglich, bei den Mitarbeitenden der Jungscharen vor Ort abzugeben oder direkt an den CVJM Kreisverband Bünde e.V. zu senden. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim CVJM Kreisverband Bünde (Wehmstraße 7, 32257 Bünde) berücksichtigt und bestätigt. Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie die Reisebestätigung, mit der 30 Euro (bzw. 60 Euro bei Geschwistern) als Anzahlung fällig werden.

*Sollten die Freizeit-Plätze zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits voll besetzt sein, kommt Ihr Kind auf die Warteliste. Wir informieren Sie per E-Mail oder Telefon, wenn ein Platz frei geworden ist.*

**Internet:** Aktuelle Informationen zum Zeltlager bzw. alle Anmeldeformulare zum Zeltlager können auf unserer Homepage des CVJM Kreisverbandes Bünde e.V. unter [www.cvjm-kreisverband.de](http://www.cvjm-kreisverband.de) abgerufen werden.